



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Berufsauftrag

Kontakt: Martin Kull, Berufsauftrag, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 36, berufsauftrag@vsa.zh.ch

7. März 2016
1/10

Tätigkeitsbereiche. Zuordnung von Tätigkeiten

Einleitung

Der neu definierte Berufsauftrag gliedert die Arbeit einer Lehrperson in 5 Tätigkeitsbereiche:

- Unterricht
- Schule
- Zusammenarbeit
- Weiterbildung
- Klassenlehrperson

Diese Tätigkeitsbereiche sind in der Verordnung zum neu definierten Berufsauftrag in den Grundzügen definiert, bedürfen für den Einsatz im Schulalltag jedoch der Konkretisierung. Die in der Schule effektiv anfallenden Aufgaben müssen daher den Tätigkeitsbereichen eindeutig zugeordnet und umschrieben werden. Zudem ergeben sich aus dem Schulalltag Fragestellungen, auf welche der Verordnungstext keine klare Antwort gibt. Es wird ein Dokument erstellt, welches den Verordnungstext zuhanden der Schulleitungen konkretisiert und umsetzbar macht.

Das Volksschulamt ist zuständig für die Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten der Lehrpersonen zu den Tätigkeitsbereichen gemäss §§ 7, 10 a, 10 b, 10 c und 10 f. (§ 3 f. Abs. 2 lit. f Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderung vom 18. März 2015).

Wichtig

Die vorliegende Sammlung von Tätigkeiten ist kein Aufgabenkatalog, sie beschreibt nicht, was alles gemacht werden muss. Mit der Liste werden möglichen Tätigkeiten einem der fünf Bereiche zugeordnet. Die Liste ist nicht abschliessend.

Beispiel:

Die Tätigkeit „Durchführen von und Teilnehmen an Klassenlagern im Rahmen des Beschäftigungsgrades“ ist dem Tätigkeitsbereich „Unterricht“ zugeordnet und dies für Klassenlehrpersonen, für Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen sowie für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

Die bedeutet nicht, dass sie alle regelmässig an Klassenlagern teilnehmen müssen. Tun sie es aber, ist diese Tätigkeit unter „Unterricht“ abzubuchen.

Tätigkeitsbereich Unterricht

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderungen vom 18. März 2015

§ 7¹ Für den Tätigkeitsbereich Unterricht gemäss § 18 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG) werden pro Wochenlektion 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen,
- b. die Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit,
- c. die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen besonderen Anlässen sowie die Durchführung von Klassenlagern,
- d. das Führen der Absenzenliste.

² Zur Arbeitszeit gemäss Abs. 1 zählen zudem:

- a. die Pausen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtslektionen und
- b. die begleiteten Pausen und die Auffangzeit in der Regelklasse der Kindergartenstufe

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen, Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit,	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffen, Bereitstellen und Instandhalten von Unterrichtsmaterialien, Lern- und Beschäftigungsmaterial, Spielsachen und Mobiliar • Individualisieren und Differenzieren • Mitwirken bei der Förderplanung 		<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen der Förderplanung • Bereitstellen von Unterrichtsmaterialien zur Förderung • Planen und Vorbereiten der individualisierten, differenzierten Förderung in unterschiedlichen Settings • Erstellen und Durchführen der interdisziplinären entwicklungs- und ressourcenorientierten Förderplanung
			<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen des Entwicklungsverlaufs und des Förderbedarfs • Setzen von gemeinsamen Zielen in der Förderung

Tätigkeitsbereich Unterricht (Fortsetzung)

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluieren der Lektionen • Überprüfen der Zielerreichung • Besprechen des Unterrichts nach Schulbesuchen 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilen der Kompetenzen • Beobachten, Beurteilen und Dokumentieren des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schüler/innen • Ermitteln des Lernstandes, der Lernvoraussetzungen und der Lernpotenziale der Schülerinnen und Schüler 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen und Durchführen von Lernzielkontrollen, Festlegen von Beurteilungsmassstäben • Korrigieren und Auswerten von Schülerinnen- und Schülerarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellen und Festhalten der Fortschritte in Bezug auf die Förderplanung • Systematisches Erfassen von Lern- und Entwicklungsstand, Diagnostik • Evaluieren der Fördermethoden und -konzepte 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen von gemeinsamen Zielen im Unterricht • Absprechen der Unterrichtsinhalte mit Stellenpartner/in, Fachlehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen • Umsetzen von gemeinsamen pädagogischen Grundsätze • Koordinieren der Unterrichtsinhalte in Jahresplänen • Austauschen von Unterrichtsmaterialien • Stellvertretendes Betreuen einer anderen Klasse (Spetten) • Festhalten, Diskutieren und Gewichten von Beobachtungen in Bezug auf Förderplanungen • Dokumentieren der Beobachtungen in geeigneter Form • Besprechen von erzieherischen Fragestellungen mit den Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls Informieren der Eltern 		
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsames Weiterentwickeln des Unterrichts • Gemeinsames Reflektieren und Nachbearbeiten des Unterrichts 		<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsames Planen und Weiterentwickeln der Förderung • Absprechen der Förderinhalte (Koordinieren mit Klassenlehrperson sowie Fachpersonen in und ausserhalb der Schule) 	

Tätigkeitsbereich Unterricht (Fortsetzung)

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
		<ul style="list-style-type: none"> • Weitergeben von relevanten Infos zu den Schülerinnen und Schüler an die Klassenlehrperson 	
Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen besonderen Anlässen sowie die Durchführung von Klassenlagern	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereiten, Durchführen und Nachbearbeiten von Anlässen mit der Klasse • Teilnahme an Anlässen mit der Klasse und mit der Schule im Rahmen des Beschäftigungsgrades • Verfassen der Elterninformation • Besprechen der Anlässe mit der Schulleitung (Bewilligung) • Abrechnen der Anlässe • Durchführen von und Teilnehmen an Klassenlagern im Rahmen des Beschäftigungsgrades 		
Führen der Absenzenliste.	<ul style="list-style-type: none"> • Führen der Absenzenliste 		<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen der Klassenlehrperson bei Organisation von Anlässen • Mitteilen der Absenzen an Klassenlehrperson
Pausen zwischen zwei aufeinander-folgenden Unterrichtslektionen	<ul style="list-style-type: none"> • Beaufsichtigen der Schülerinnen und Schüler in den Pausen 		
Begleitete Pausen und die Auffangzeit in der Regelklasse der Kindergartenstufe.	<ul style="list-style-type: none"> • Gestalten der Auffangzeit • Beaufsichtigen der Schülerinnen und Schüler während der Pause 		

Tätigkeitsbereich Schule

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderungen vom 18. März 2015

§ 10 a. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 a LPG jährlich 60 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die pädagogische Mitgestaltung der Schule,
- b. die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtsstellen,
- c. die Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. die Teilnahme an Sitzungen der Schulkonferenz,
- e. die Übernahme von Aufgaben für die Schule.

§ 10 e. ¹ Die Tätigkeiten gemäss §§ 10 a und 10 b finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Schulleitungen können dafür höchstens eine Woche während der Schulferien, allenfalls aufgeteilt in zwei Teile, festlegen.

§ 2 f. ¹ Die Gemeinden können die Lehrpersonen auf eigene Kosten für die Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen gemäss § 10 a zusätzlich entschädigen, wenn

- a. die Lehrperson dafür mehr als 50 Stunden einsetzt oder
- b. die Aufgabe nicht zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist.

² Die Auszahlung der Entschädigung gemäss Abs. 1 kann im Einvernehmen mit dem Volksschulamt durch das zentrale Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem erfolgen.

Tätigkeitsbereich Schule (Fortsetzung)

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
pädagogische Mitgestaltung der Schule,	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiten bei der schulbezogenen Elterninformation und Elternmitwirkung • Mitarbeiten in Projekt- und Arbeitsgruppen 		
Zusammenarbeit im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtsstellen,	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmen an Sitzungen und Veranstaltungen der Schulbehörden • Teilnehmen an Fachgruppensitzungen • Vorbereiten von und Teilnehmen an Mitarbeitergesprächen (MAG) und weiteren Personalgesprächen 		
Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung,	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirken bei der Schulprogrammarbeit • Mitarbeiten bei der internen und externen Evaluation • Mitwirken an Schulprojekten und Unterrichtsentwicklung • Mitwirken bei der Team- und Qualitätsentwicklung 		
Teilnahme an Sitzungen der Schulkonferenz,	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmen an Sitzungen der Schulkonferenz gemäss § 45 VSG 		
Übernahme von Aufgaben für die Schule.	<ul style="list-style-type: none"> • Organisieren von Schulanlässen • Teilnehmen an Schulanlässen ausserhalb der Unterrichtszeit • Ausüben von pädagogischen Spezialfunktionen (Quims, Gesundheit, Qualitätsentwicklung, Gewalt, Multikulturalität u.v.m.), die nicht unter § 2 f. LPVO fallen • Übernehmen von Aufgaben für den Schulbetrieb (z.B. Hausämtern und Kustodien), die nicht unter § 2 f. LPVO fallen • Teilnehmen an Mitwirkungsorganen, die nicht unter § 2 f. LPVO fallen 		

Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderungen vom 18. März 2015

§ 10 b. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 b LPG jährlich 50 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Laufbahnberatung sowie die Teilnahme an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen,
- b. die Besprechung mit Erziehungsberechtigten,
- c. die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, Schulen und Betrieben, in welche die Schülerinnen und Schüler übertreten, sowie weiteren Amts- und Fachstellen.

§ 10 e. ¹ Die Tätigkeiten gemäss §§ 10 a und 10 b finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Schulleitungen können dafür höchstens eine Woche während der Schulferien, allenfalls aufgeteilt in zwei Teile, festlegen.

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Laufbahnberatung sowie die Teilnahme an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen,	<ul style="list-style-type: none"> Durchführen der Gesamtbeurteilung (z.B. Zeugnis) der Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsteam Teilnehmen an Besprechungen in pädagogischen Fachteams (z.B. Lösungssuche bei Problemen mit Schülerinnen und Schüler, Absprechen von Massnahmen) Führen der Fälle 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnehmen an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen Vorbereiten von und Teilnehmen an Schulischen Standortgesprächen SSG gemäss § 24 ff VSM. Verantworten der Schulischen Standortgespräche SSG gemäss § 24 ff VSM. 	
Besprechung mit Erziehungsberechtigten,	<ul style="list-style-type: none"> In Absprache mit der Schulleitung: Teilnehmen an Elterngesprächen, die das übliche Mass übersteigen (vgl. Tätigkeitsbereich Klassenlehrperson) 	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenarbeiten mit Eltern Teilnehmen an Elterngesprächen Verfassen von Gesprächsprotokollen Teilnehmen an Elternabenden 	

Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit (Fortsetzung)

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, Schulen und Betrieben, in welche die Schülerinnen und Schüler übertreten, sowie weiteren Amts- und Fachstellen.	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeiten mit Schulleitung und Fachstellen (SPD, Logo, KJPD ...) • Zusammenarbeiten mit Nachbarschulstufen (z .B. Übergabegespräche) 		<ul style="list-style-type: none"> • Fachliches Beraten von Lehrpersonen und Förderlehrpersonen ohne SHP-Ausbildung

Tätigkeitsbereich Weiterbildung

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderungen vom 18. März 2015

§ 10 c. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 c LPG jährlich 30 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung,
- b. die professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit.

³ Finden gemeindeeigene Weiterbildungen während der Unterrichtszeit statt, können sie nicht diesem Tätigkeitsbereich zugerechnet werden.

Grundsätze:

1. Die Weiterbildungen und die Reflexion werden mit der Schulleitung vereinbart.
2. Pro ausgefallene Lektion werden 1,5 Arbeitsstunden nicht dem Tätigkeitsbereich Weiterbildung angerechnet.

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung,	<ul style="list-style-type: none"> • Besuchen von Weiterbildungen im fachlichen und methodisch-didaktischen Bereich in der unterrichtsfreien Zeit • Besuchen von schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit • Studieren von Fachliteratur 		
professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit.	<ul style="list-style-type: none"> • Einholen und Reflektieren von Individualfeedback (z .B. Hospitation) • Vorbereiten und Durchführen von Selbst - und Fremdbeurteilung im Rahmen der MAB (z.B. Dossier MAB erstellen, Erkundungs- und Beurteilungsgespräch) • Teilnehmen an Supervision/ Intervision 		

Tätigkeitsbereich Klassenlehrperson

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderungen vom 18. März 2015

§ 10 f. Den Klassenlehrpersonen werden zusätzlich jährlich 100 Stunden pro Klasse als Arbeitszeit insbesondere angerechnet für:

- a. die Organisation von Klassenlagern,
- b. die Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden,
- c. die Organisation, Vorbereitung und Leitung von Zeugnis-, Standort- und Übertrittsgesprächen,
- d. die Vermittlung in Konflikten,
- e. die Vertretung der Klasse in der Schule,
- f. das Verfassen der Zeugnisse.

LPVO	Klassenlehrpersonen
Organisation von Klassenlagern,	<ul style="list-style-type: none"> • Rekonoszieren • Gestalten des Programms • Administrieren • Abrechnen
Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden,	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassen der Einladung • Vorbereiten der Inhalte • Durchführen der Elternabende
Organisation, Vorbereitung und Leitung von Zeugnis-, Standort- und Übertrittsgesprächen,	<ul style="list-style-type: none"> • Einladen zu Gesprächen* • Leiten der Gespräche* • Verfassen von Gesprächsprotokollen* • Umsetzen (initiieren) von getroffenen Abmachungen (z.B. Umstufungen) • Führen der Schülerinnen- und Schülerakten
Vermittlung in Konflikten,	<ul style="list-style-type: none"> • Suchen von Lösungen mit Schülerinnen und Schülern • Austauschen mit Schulleitung, Lehr- und anderen Fachpersonen • Informieren der Eltern und falls nötig Einbeziehen der Eltern in den Lösungsweg
Vertretung der Klasse	
Verfassen der Zeugnisse.	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammentragen der Noten (Administrieren) • Schreiben und Ausdrucken der Zeugnisse • Abgeben und Zurückfordern der Zeugnisse

* ausgenommen Teilnehmen an Elterngesprächen, die das übliche Mass übersteigen (vgl. Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit)